

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1911.

№ 62.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Portugals zu dem am 4. Mai 1910 in Paris unterzeichneten Abkommen zur Bekämpfung der Verbreitung unächtiger Veröffentlichungen. S. 227. — Bekanntmachung, betreffend die Bekämpfung von Kleinzeitschriften und jugendlichen Vertrieben in Holzschnittbüchern, Zuckerschriften und Zeitungsdruckausgaben. S. 228. — Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über die Eisenbahnverkehrsregeln beigefügten Vorschriften. S. 229. — Sichernehmung für das Deutsche Reich. S. 230.

(Nr. 3961.) Bekanntmachung, betreffend die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Portugals zu dem am 4. Mai 1910 in Paris unterzeichneten Abkommen zur Bekämpfung der Verbreitung unächtiger Veröffentlichungen. Vom 21. November 1911.

Das im Reichs-Gesetzblatte von 1911 Seite 209 abgedruckte, am 4. Mai 1910 in Paris unterzeichnete Abkommen zur Bekämpfung der Verbreitung unächtiger Veröffentlichungen ist von Portugal ratifiziert worden; die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde ist am 6. Oktober 1911 in Paris erfolgt.

Diese Bekanntmachung schließt sich an die Bekanntmachung vom 15. September 1911 (Reichs-Gesetzbl. S. 908) an.

Berlin, den 21. November 1911.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

von Riberlen-Waechter.